

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

Informationsblatt für Antragsteller

Erläuterungen zu Förderziel und Fördergegenstand:

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt kommt eine besondere Bedeutung zu. Die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für das Jahr 2018 in Deutschland über 12.000 Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs. Zu etwa 75 % sind Mädchen betroffen, zu 25 % Jungen. Diese Zahlen spiegeln das sog. Hellfeld wieder. Das Dunkelfeld, die Zahl der polizeilich nicht erfassten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass jede/r Siebte bis Achte in Deutschland als Kind oder Jugendliche/r sexuelle Gewalt erfahren hat. Überdies geht man davon aus, dass etwa ein bis zwei Schüler/innen in jeder Schulkasse von sexueller Gewalt betroffen sind. Die Zahlen sexueller Gewalt, die durch andere Kinder und Jugendliche verübt sind, fließen hier nur teilweise ein.

Einen wirksamen Schutz vor sexuellem Missbrauch bietet die Prävention. „Prävention“ bezeichnet die Vorbeugung bzw. Verhinderung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dabei ist zwischen universeller Prävention, die sich auf unselektierte Bevölkerungsgruppen bezieht und selektiven Ansätzen, die sich auf vulnerable Gruppen mit erkennbaren Risikofaktoren fokussieren, zu unterscheiden. Ein wichtiger Baustein zur Prävention von sexuellem Missbrauch ist die Kooperation und Koordination aller in der Kommune zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen. Denn die Zuständigkeiten für die Prävention

von sexuellem Missbrauch sind in der Regel auf viele Bereiche verteilt. Die Vorbeugung von Gewalt und Straftaten stellt mithin eine kommunale Querschnittsaufgabe dar, die ein breites Spektrum an Sachverstand erfordert. Mitwirkende stammen z. B. aus den Bereichen Kommune, Jugendhilfe, Schule, Kita, Kirche, Vereinen und Verbänden, Gesundheitsbereich, Beratungsstellen, Polizei und Justiz, sonstige lokale Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben oder zeitweise untergebracht sind (z. B. kommunale Gemeinschaftsunterkünfte) sowie den lokalen Medien. Idealerweise knüpfen Kooperationsstrukturen zur Prävention von sexueller Gewalt an vorhandene kommunale Tätigkeitsfelder sowie bestehende Strukturen, z. B. kommunale Präventionsräte und unter Einbezug der Koordinierungsstellen für frühe Hilfen an.

Die Aufgaben solcher langfristig zu etablierenden Netzwerke ist es, ausgehend von einer Problembeschreibung sowie Zielsetzung, abgestimmte kommunale Strategien und Konzepte sowie Qualitätsstandards für universelle / selektive Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und auf deren Umsetzung vor Ort hinzuwirken.

Das Ziel der Förderung soll es sein, die Herstellung der Rahmenbedingungen und den Einsatz von Instrumenten zu unterstützen, die für die Entwicklung nachhaltiger kommunaler Kooperationsstrukturen und Qualitätsstandards im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch erforderlich sind. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen, die der Entwicklung nachhaltiger kommunaler Kooperationsstrukturen und Qualitätsstandards im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen dienen.

Hierunter können beispielsweise Ausgaben fallen für

- Einrichtung einer lokalen Koordinierungsstelle für das Netzwerk zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung sowie zur Erarbeitung lokaler Strategien, Ziele, Konzeptionen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Durchführung von Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, Erarbeitung und

- Bereitstellung von Materialien/ Informationen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs,
- Fortbildungsmaßnahmen,
 - Entwicklung und Implementierung von (einrichtungsübergreifenden) Schutzkonzepten und Qualitätsstandards,
 - usw.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung in Form einer sog. Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR. Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Zuwendung eines einmaligen Betrages.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO sehen vor, dass die Höhe der Zuwendung grundsätzlich 2 500 EUR übersteigen muss (d. h. die Mindestantragssumme beträgt 2 500 EUR).
- Für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten die VV-Gk. Gemäß VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO sollen Zuwendungen demnach nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 EUR beträgt. Abweichend hiervon wurde die Mindestfördergrenze in dieser Richtlinie auf 15 000 EUR herabgesetzt.

Prüfung und Bewertung der Förderanträge:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor. Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

Kontaktdaten:

Die LPR-Geschäftsstelle empfiehlt allen Antragstellern, bereits im frühen Planungsstadium, d. h. vor Antragstellung Kontakt mit der LPR-Geschäftsstelle aufzunehmen und sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens beraten zu lassen.

Fragen zum Finanzierungsplan:

Christiane Klages, Landespräventionsrat Niedersachsen Nds. Justizministerium
Siebstraße 4 30171 Hannover Tel. 0511-120-8703
christiane.klages@mj.niedersachsen.de

Inhaltliche Fragen:

Frederick Groeger-Roth, Landespräventionsrat Niedersachsen Nds. Justizministerium
Siebstraße 4 30171 Hannover Tel. 0511-120-8727 frederick.groeger-
roth@mj.niedersachsen.de

Susanne Wolter, Landespräventionsrat Niedersachsen Nds. Justizministerium
Siebstraße 4 30171 Hannover Tel. 0511-120-8725
susanne.wolter@mj.niedersachsen.de